

Allgemeine Geschäftsbedingungen der 4Mis GmbH

V2.5

Stand: 01.07.2022

Informationen

Beanstandungen bitte an die 4Mis GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Mark Stiller, An der Burgmühle 2, 53881 Euskirchen, Deutschland.

§1 Allgemeines, Geltungsbereich, Änderung der Bedingungen

(1) Die 4MIS GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Mark Stiller, An der Burgmühle 2, 53881 Euskirchen, Deutschland (im Folgenden „Provider“, „4MIS“ oder „PP“ genannt) erbringt ihre Dienste ausschließlich auf Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(2) Die Angebote und Dienstleistungen des Providers gelten ausschließlich für Kunden die Unternehmer im Sinne von §14 BGB sind. Die vorgenannten Angebote und Dienstleistungen gelten ausdrücklich nicht für Verbraucher im Sinne vom § 13 BGB. Bei Missachtung behält sich der Provider das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages vor.

(3) Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)“ regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der 4Mis GmbH (im Folgenden „Provider“, „4MIS“ oder „PP“ genannt) und ihren Kunden nach Fassung von §1.2 dieser AGB. Daneben gelten auch die „Datenschutzerklärung (DSE)“, „Service-Level-Agreement (SLA)“, sowie das „Preis- und Leistungsverzeichnis (PLV)“ in ihrer jeweils aktuellsten Fassung der 4Mis GmbH.

(4) Mit seiner Bestellung erkennt der Kunde die im Zeitpunkt der Bestellung gültigen AGB an, indem er vor Abschluss der Bestellung durch Aktivierung einer entsprechenden Schaltfläche die Geltung dieser AGB bestätigt bzw. bei schriftlicher Bestellung durch seine Unterschrift anerkennt. Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge zwischen uns und dem Kunden über die Erbringung von Dienstleistungen, den Verkauf von Waren, sowie der Vermietung von Waren, ohne, dass der Provider hierauf in jedem Einzelfall gesondert hinweisen muss. Sämtliche unter §1.3 vorgenannte vertragsbezogenen Dokumente stehen auf der Internetpräsenz (<https://www.personal-planer.de/agb.html>) des Providers unter „AGB“ jederzeit in ihrer jeweils aktuellen Fassung zur Ansicht und Download bereit.

(5) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als das der Provider deren Geltung ausdrücklich schriftlich in Textform (§ 126b BGB) zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Provider den Vertrag mit dem Kunden in Kenntnis der entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Kunden abgeschlossen hat. Auch die Abbedingung dieser Schriftformklausel bedarf der Schriftform.

(6) Der Provider ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder die anderen unter §1.3 aufgezählten vertragsbezogenen Dokumente zu ändern oder zu ergänzen. Der Kunde hat das Recht, einer solchen Änderung zu widersprechen. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe im Kundencenter bzw. Zugang der Änderungsmitteilung, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. Der Provider weist seine Kunden schriftlich oder via E-Mail bei Beginn der Frist besonders darauf hin, dass die Änderungsmitteilung als akzeptiert gilt, wenn der Kunde ihr nicht binnen 6 Wochen widerspricht.

(7) Die alleinige Vertragssprache ist deutsch. Sofern von diesen AGB oder anderen vertragsbezogenen Erklärungen und Unterlagen Übersetzungen in andere Sprachen als deutsch gefertigt worden sein sollten, ist allein die deutsche Fassung für die Parteien maßgeblich.

(8) Die Pflichten aus § 312e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3, S. 2 BGB finden im Verhältnis vom Provider zum Kunden keine Anwendung.

§2 Vertragsschluss

(1) Der Kunde kann die Dienstleistungen vom Provider telefonisch, schriftlich oder online über das Kundencenter (KC) bestellen. Eine solche Bestellung gilt als Angebot des Kunden zum Abschluss eines Vertrages über die Dienstleistungen und Produkte des Providers, wobei der Kunde auf den Zugang einer Annahmeerklärung von Seiten des Providers verzichtet. Der Provider behält sich die Ablehnung des Angebots vor. Für den Fall, dass das Angebot des Kunden nicht schriftlich abgegeben wurde, verpflichtet sich der Kunde, dem Provider auf Anforderung eine unterschriebene Bestätigung seines Angebots binnen 7 Tagen nachzureichen.

(2) Der Vertrag kommt durch Annahme des Vertragsangebots des Kunden seitens des Providers zustande. Die Annahme wird vom Provider entweder ausdrücklich erklärt oder ist im Beginn der Ausführung der Leistung zu sehen. Sofern kein abweichender Vertragsbeginn schriftlich vereinbart wurde, erteilt der Kunde seine Zustimmung, unverzüglich mit der Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistung zu beginnen.

Anschrift:

4Mis GmbH
An der Burgmühle 2
D - 53881 Euskirchen

Kontakt:

Telefon: +49 (0)2236 / 4805-0
Telefax: +49 (0)2236 / 4805-999
E-Mail: info@personal-planer.de

Rechtliches:

Geschäftsführer: Mark Stiller
HRB 64987, Amtsgericht Köln
USt-IdNr.: DE 263 860 304

Dokumentenversion:

Stand: V 2.5 vom 01.07.2022
Datei: pp-agb_v2.5
Allgemeine Geschäftsbedingungen

(3) Hat der Kunde in der Vergangenheit gegen diese AGB verstoßen oder vertragliche Pflichten gegenüber dem Provider verletzt, behält sich der Provider vor, zukünftige Bestellungen ohne Vorankündigung nicht mehr auszuführen. Hierüber wird der Provider den Kunden unverzüglich nach Eingang einer Bestellung per E-Mail informieren.

§3 Grundsätze der Leistungserbringung, Leistungsgegenstand

(1) Die Leistungspflichten des Providers ergeben sich aus den beschriebenen Eigenschaften der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Produkts im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ (PLV). Darüber hinausgehende Leistungen werden vom Provider nicht geschuldet. Sonstige Zusagen, Leistungsversprechen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn diese schriftlich in den Vertragsdokumenten (Angeboten, Auftragserteilung und Auftragsbestätigungen) durch den Provider bestätigt werden.

(2) Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen, die über den Inhalt der standardmäßig (laut PLV) zur Verfügung gestellten und vom Kunden beauftragten Dienstleistungen hinausgehen, sind unwirksam.

§4 Leistungspflichten des Providers

(1) Der Provider gewährleistet eine Erreichbarkeit seiner Internet-Infrastruktur von 99,5% im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen eine Erreichbarkeit, aufgrund technischer oder sonstiger Probleme, die nicht im Einflussbereich des Providers liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.), nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.

(2) Soweit der Provider Zusatzleistungen ohne zusätzliches Entgelt zur Verfügung stellt, insbesondere kostenlose Testversionen, hat der Kunde auf ihre Erbringung keinen Erfüllungsanspruch. Der Provider ist befugt, solche bisher vergütungsfrei zur Verfügung gestellten Dienste innerhalb einer Frist von 24 Stunden einzustellen, zu ändern oder nur noch gegen Entgelt anzubieten. In diesem Fall informiert der Provider den Kunden unverzüglich.

(3) Soweit nicht ausdrücklich mit dem Kunden schriftlich vereinbart, gewährt der Provider dem Kunden keine kostenlose Unterstützung (Supportleistungen). Geleistet wird der mit dem Kunden vereinbarte Support via E-Mail und Telefon innerhalb der entsprechenden Supportzeiten laut PLV. Sofern nichts Abweichendes mit dem Kunden vereinbart wurde, gilt der Standard-Support als gebucht.

(4) Der Provider ist von der Leistungspflicht befreit, wenn der Kunde eine vereinbarte Sicherheitsleistung, angeforderte Konfigurationsdaten und Informationen (insbesondere solche, die für eine IP-Konfiguration in einem Netzwerk erforderlich sind) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt, oder Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

(5) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, darf der Provider die ihm obliegenden Leistungen auch von fachkundigen Mitarbeitern oder Dritten erbringen lassen.

§5 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde sichert zu, dass die von ihm gemachten Daten und Angaben richtig und vollständig sind. Er verpflichtet sich, den Provider jeweils unverzüglich über Änderungen der mitgeteilten Daten zu unterrichten und auf entsprechende Anfrage des Providers binnen 15 Tagen ab Zugang die aktuelle Richtigkeit erneut zu bestätigen. Dieses betrifft insbesondere Name, Zeichnungsberechtigung, verantwortliche Ansprechpartner, postalische Anschrift, E-Mail-Adresse sowie Telefon- und Telefax-Nummern des Kunden.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, vom Provider, zum Zwecke des Zugangs zu dessen Diensten, erhaltene Passwörter streng geheim zu halten. Der Provider weist darauf hin, dass die Speicherung des Zugangscodes auf dem PC die Gefahr eines Missbrauchs durch Dritte hervorruft. Steht zu befürchten, dass Dritte unberechtigt Kenntnis vom Zugangscodes oder Teilen hiervon erlangt haben, so ist der Kunde verpflichtet, den Provider unverzüglich zu informieren und die Änderung des Zugangscodes zu veranlassen. Diese Änderungen kann der Kunde kostenfrei, online auf der Internetpräsenz des Providers durchführen. Der Kunde hat die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Provider im Zusammenhang mit einer Sperrung oder Änderung sonstiger Art auf Veranlassung des Kunden entstehen.

(3) Der Kunde erstellt bei Anmeldung ein zusätzliches Telefonpasswort zur Verifizierung. Mit diesem kann der telefonische Supportservice vom Provider in Anspruch genommen werden. Bei Nutzung des Supports fällt eine zusätzliche Gebühr laut gültigem Preis- und Leistungsverzeichnis (PLV) an. Sofern diese nicht bereits im vom Kunden optional gewählten Pro-Supportpaket enthalten ist, wird diese dem Kunden in Rechnung gestellt.

(4) Der Kunde hat sämtliche in seine Betriebssphäre fallenden Voraussetzungen zu schaffen, welche für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen durch den Provider notwendig sind. Hierunter fällt insbesondere die während der gesamten Vertragslaufzeit notwendige Möglichkeit der Verbindung des Kunden mit dem Internet.

- (5) Um den Service des Providers in vollem Umfang nutzen zu können, muss der Kunde jeweils die neuesten Browser-Technologien verwenden. Bei Benutzung älterer oder nicht allgemein gebräuchlicher Browser-Technologien kann es sein, dass der Kunde die Leistungen des Providers gar nicht oder nur eingeschränkt nutzen kann.
- (6) Der Kunde stellt den Provider von jeglichen Ansprüchen Dritter, wegen vom Kunden zu vertretender widerrechtlicher Nutzung der Dienstleistung des Providers, frei.
- (7) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Leistungen des Providers Dritten entgeltlich zur Nutzung zu überlassen oder Dritten weiterzuverkaufen, es sei denn, der Provider hat der Überlassung vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dasselbe gilt für die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag. Dritte sind auch mit dem Kunden verbundene Unternehmen i.S.d § 15 ff. Aktiengesetz.
- (8) Der Kunde hat bei der Bestellung eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben. Sämtliche Informationen zu dessen Vertragsverhältnis werden vom Provider an diese E-Mail-Adresse versandt. Der Kunde sichert zu, dass von ihm, insbesondere beim Bestellvorgang, mitgeteilte Daten richtig und vollständig sind. Er verpflichtet sich, den Provider jeweils unverzüglich über Änderungen der mitgeteilten Daten zu unterrichten.
- (9) Der Kunde willigt ein, dass an die von ihm angegebenen und im Personal-Planer-System hinterlegten E-Mail-Adressen bzw. Telefonnummern, Systemmails und Benachrichtigungen vom Provider geschickt werden.
- (10) Der Kunde ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, unmittelbar eine „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ (AV-Vertrag) gemäß Art. 28 Abs.3 DS-GVO (Datenschutz Grundverordnung) mit dem Provider abzuschließen. Der Provider stellt dem Kunden eine „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ (AV-Vertrag) gemäß Art. 28 Abs.3 DS-GVO (Datenschutz Grundverordnung) kostenfrei zum online Abschluss - im Kundencenter (KC) - bereit. Kommt der Kunde dem Verlangen des Providers auf Abschluss eines AV-Vertrages nicht unverzüglich nach, ist der Provider berechtigt, das System bis zum erfolgreichen Abschluss eines AV-Vertrages zu sperren.

§6 Vertragslaufzeit, Sperrung

- (1) Der Vertrag über die Dienstleistungen des Providers wird für eine vereinbarte Mindestvertragslaufzeit (MLZ) geschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis (PLV) der jeweiligen vom Kunden bestellten Leistungen bzw. Produkte. Der Vertrag verlängert sich automatisch um die jeweils vereinbarte Folgelaufzeit (FLZ), sofern er nicht mit einer entsprechenden Frist, laut Preis- und Leistungsverzeichnis (PLV) zum Monatsende der Mindestvertragslaufzeit bzw. zum Monatsende der Folgelaufzeit, gekündigt wird.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 3 Monate und die Folgevertragslaufzeit jeweils einen Monat. Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Frist für die ordentliche Kündigung vier Wochen zum Monatsende der Vertragslaufzeit. Falls nicht abweichend vereinbart, verlängert sich der Vertrag mangels Kündigung selbstständig um die jeweilige Folgevertragslaufzeit.
- (3) Soweit mit den Kunden ein abweichender Zahlungsintervall vereinbart wurde, verlängert sich die Mindestvertragslaufzeit (MLZ) bzw. Folgevertragslaufzeit (FLZ) mindestens immer bis zum Ende des jeweiligen Abrechnungsintervalls, sofern die verbleibende Vertragslaufzeiten kürzer als der vereinbarte Zahlungsintervall sein sollte.
- Beispiel: Bei einer MLZ von 3 Monaten und einer FLZ von einen Monat und einem halbjährlichen Zahlungsintervall, verlängert sich die MLZ bzw. FLZ jeweils auf 6 Monate.*
- (4) Kommt der Kunde mit zwei aufeinander folgenden Monatsentgelten oder mit Beträgen, die das Entgelt für zwei Monate erreichen, in Verzug, so ist der Provider berechtigt, die Leistungen und Produkte des Kunden zu sperren.
- (5) Der Provider ist ebenfalls zur Sperrung der vom Kunden gebuchten Leistungen und Produkte berechtigt, wenn eine Sperrung gerichtlich oder behördlich angeordnet wird. Die Dauer der Sperrung hängt von der Dauer der gerichtlichen oder behördlichen Anordnung ab.
- (6) Kommt der Kunde mit dem Abschluss einer gültigen „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ (AV-Vertrag) gemäß Art. 28 Abs.3 DS-GVO (Datenschutz Grundverordnung) in Verzug, oder widerruft bzw. kündigt einen bestehenden AV-Vertrag, ist der Provider berechtigt den Kunden auf Grund der Datenschutzverletzung, den Zugang zum System unmittelbar zu sperren, bis eine neue gültige AV-Vereinbarung rechtsverbindlich zwischen den Parteien geschlossen wurde.
- (7) Eine Sperrung des Zugangs entbindet den Kunden nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Entgelte.

§7 Abnahme, Eigentumsvorbehalt, Gefahrübergang

(1) Sofern keine der Vertragsparteien eine förmliche Abnahme verlangt, oder sofern der von einer Partei verlangte Abnahmetermin aus einem Umstand nicht zustande kommt, der vom Kunden zu vertreten ist, gilt die vertragliche Leistung des Providers mit Nutzung durch den Kunden als abgenommen.

(2) Bis zum vollständigen Ausgleich aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung („gesicherte Forderungen“) behält sich der Provider das Eigentum an den verkauften Waren vor.

(3) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat den Provider unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren erfolgen.

(4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht entweder mit Übergabe der Ware auf den Kunden über oder in dem Zeitpunkt, in dem sich der Kunde im Annahmeverzug befindet. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware durch den Provider an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt gemäß §447 BGB über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

(5) Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, ist der Provider berechtigt, das vertraglich vereinbarte, verbrauchsunabhängige Entgelt, unter Anrechnung etwaig ersparter Aufwendungen, zu verlangen.

§8 Kündigung und ihre Folgen

(1) Die Fristen für die **ordentliche Kündigung** beider Parteien ergeben sich aus dem entsprechend gültigen Preis- & Leistungsverzeichnis (PLV) im Zeitpunkt der Bestellung bzw. aus dem jeweils vom Provider erstellten Angebot. Sofern im PLV keine Fristen bestimmt wurden und keine anderslautenden Abreden (Angebot) **schriftlich** vereinbart wurden, betragen die **Fristen für die ordentliche Kündigung** beider Parteien **4 Wochen zum Monatsende** der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit bzw. der Folgelaufzeit.

(2) Sofern mit dem Kunden ein **Sonderkündigungsrecht** schriftlich vereinbart wurde und in der Vereinbarung keine abweichende Regelung zur Kündigungsfrist schriftlich vereinbart wurde, beträgt die **Frist zur Sonderkündigung** beider Parteien **4 Wochen zum Monatsende** der, durch das Sonderkündigungsrecht verkürzten, Mindestvertragslaufzeit.

(3) Unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt für den Provider insbesondere vor, wenn der Kunde mit der Zahlung der Entgelte mit einem Betrag in Höhe von zwei monatlichen Grundentgelten in Verzug gerät.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- der schuldhafte Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen oder Bedingungen dieses Vertrages durch die jeweils andere Partei, insbesondere wenn die andere Partei trotz schriftlicher Abmahnung weiterhin ihre Pflichten verletzt;
- die Sperrung des Zugangs aus den oben in den Absätzen §6.3. und §6.4. genannten Gründen;
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder die Ablehnung mangels Masse;
- die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zum Vermögensverzeichnis durch den Kunden;
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen Dritter, insbesondere Netzbetreiber und Hosters, deren sich der Provider zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden bedient, oder die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieser Dritten mangels Masse;
- die Nichterbringung der geschuldeten Leistung durch diese Dritten aus vom Provider nicht zu vertretenden Gründen, wenn eine anderweitige Beschaffung der von diesen Dritten erbrachten Leistungen für den Provider nicht möglich oder zumutbar ist.

(5) Ein die außerordentliche Kündigung rechtfertigender Grund liegt insbesondere nicht vor, wenn der Kunde seinen Vertrag kündigt oder der Zugang des Kunden aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, gesperrt wird.

(6) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der **Schriftform**, wobei eine Übersendung per Telefax zur Wahrung dieser Form genügt. Ausdrücklich klargestellt wird, dass eine Kündigung per E-Mail, in elektronischer Form oder in Textform, das Schriftformerfordernis nicht wahrt. Der Kunde hat seine Kündigung zu richten an:

- 4Mis GmbH, An der Burgmühle 2, 53881 Euskirchen, Deutschland oder Telefax: +49 (0)2236 / 4805-999.

(7) Sofern der Provider eine entsprechende Kündigungsfunktion zur Verfügung stellt, kann der Vertrag ggfs. auch innerhalb des Kundencenters (KC) wirksam gekündigt werden.

§9 Preise, Zahlung und Verzug

(1) Nutzungsunabhängige Entgelte (z.B. für Lizenzen oder Terminals) sind für die jeweilige Vertragslaufzeit im Voraus fällig und zahlbar, falls mit dem Kunden kein abweichender Abrechnungszeitraum (Zahlungsintervall) vereinbart ist. Bereitstellungsgebühren, Kaufpreise und wegen Vertragsschluss, Vertragsänderung oder in ähnlichen Fällen anteilig anfallende Entgelte werden sofort fällig. Nutzungsabhängige Entgelte (z.B. anfallende SMS-Gebühren oder Supportleistungen) sind mit dem Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums fällig und zu zahlen. Alle Entgelte richten sich nach den jeweils mit dem Kunden hierfür vereinbarten Preisen.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen des Kunden durch SEPA-Lastschriftinzug. Der Kunde erteilt dem Provider, sofern nicht abweichend vereinbart, ein Mandat zum SEPA-Lastschriftverfahren, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden Entgelte einzuziehen. Der Provider kündigt dem Kunden den entsprechenden Lastschriftinzug rechtzeitig vorab an (sog. Pre-Notification). Diese Ankündigung erfolgt mindestens einen Werktag vor der Abbuchung. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Konto im vereinbarten Abbuchungszeitraum ausreichende Deckung aufweist. Der Kunde ist verpflichtet, dem Provider den durch eine etwaige Zahlungsverweigerung des kontoführenden Instituts entstehenden Schaden zu ersetzen.

(3) Ist mit dem Kunden das SEPA-Lastschriftverfahren als Zahlungsweise vereinbart, gilt als Zahlungsziel das Datum der Rechnungslegung als vereinbart. Der Kunde kommt auch ohne Mahnung ab Rechnungsdatum in Verzug, wenn durch eine etwaige Zahlungsverweigerung des kontoführenden Instituts der Lastschriftinzug nicht bedient wird bzw. es zu einer Rücklastschrift kommt.

(4) Sofern kein abweichendes Zahlungsziel mit dem Kunden vereinbart wurde, kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er bei vereinbarter Zahlungsweise „Rechnung/Überweisung“ nicht innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungslegung bezahlt. Maßgeblich ist der Zahlungseingang, auf dem vom Provider in der Rechnung bzw. Mahnung benannten Bankkonto.

(5) Sofern mit dem Kunden die Bezahlung über PayPal vereinbart wurde, gilt als Zahlungsziel das Datum der Rechnungslegung als vereinbart. Der Kunde kommt auch ohne Mahnung ab Rechnungsdatum in Verzug, wenn durch eine etwaige Zahlungsverweigerung des Zahlungsanbieters PayPal der Abbuchungsauftrag nicht bedient wird bzw. es zu einer Rückbelastung kommt. Zusätzlich gelten die entsprechenden AGB von PayPal zu den vorliegenden. Der Kunde bevollmächtigt den Provider den jeweiligen Rechnungsbetrag von seinem PayPal-Konto einzuziehen. Für die Nutzung von PayPal entstehen zusätzliche Gebühren, die dem Kunden vom Provider zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

(6) Sofern mit dem Kunden die Bezahlung über Kreditkarte vereinbart wurde, gilt als Zahlungsziel das Datum der Rechnungslegung als vereinbart. Der Kunde kommt auch ohne Mahnung ab Rechnungsdatum in Verzug, wenn durch eine etwaige Zahlungsverweigerung des Zahlungsanbieters bzw. des kontoführenden Instituts der Abbuchungsauftrag nicht bedient wird, oder es zu einer Rückbelastung kommt. Der Kunde bevollmächtigt den Provider den jeweiligen Rechnungsbetrag von seiner Kreditkarte abzubuchen. Für die Nutzung der Zahlungsart Kreditkarte entstehen zusätzliche Gebühren, die dem Kunden vom Provider zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

(7) Die Preise, Mindestvertragslaufzeiten und Abrechnungsmodalitäten sind dem Preis- und Leistungsverzeichnis (PLV) der jeweiligen vom Kunden bestellten Dienstleistung zu entnehmen.

(8) Die Abrechnung beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der bestellten Dienstleistung bzw. Produkte.

(9) Bei Rücklastschriften bzw. Zahlungsverzug des Kunden (nach §14 BGB) ist der Provider berechtigt, neben den anfallenden Bankgebühren und Mahngebühren eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 10,00 EUR je Mahnschreiben für den zeitlichen Aufwand zu berechnen, falls der Kunde keinen wesentlich niedrigeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs, insbesondere des Verzugschadens, bleibt unberührt.

(10) Für den Fall, dass der Kunde seine Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig erfüllt, schuldet er – sofern er Vollkaufmann ist – vom Fälligkeitszeitpunkt an zusätzlich Zinsen in Höhe von 10 % jährlich. Sollte sich der Kunde länger als 30 Tage mit seinen fälligen Zahlungen in Verzug befinden, ist der Provider zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt.

(11) Sofern der Kunde Nicht-Kaufmann ist, schuldet er im Falle des Verzugs Zinsen in Höhe von 10 % jährlich, falls er keinen wesentlich niedrigeren Zinsschaden nachweist.

(12) Die vorübergehende Sperrung von Diensten berührt die Zahlungspflicht des Kunden nicht.

(13) Im Falle einer Vollsperrung oder Teilsperung des Personalplaner-Systems oder einzelner Produkte wegen Zahlungsverzuges hat der Kunde die durch die Sperrung entstehenden Kosten gemäß aktuellem Preis- & Leistungsverzeichnis (PLV) zu tragen. Alternativ kann der Provider einen Pauschalbetrag für eine Vollsperrung bzw. eine Teilsperung gemäß aktuellem Preis- & Leistungsverzeichnis (PLV) verlangen. Im Falle der Aufhebung der Sperrung kann der Provider, für den damit verbundenen Aufwand, eine Pauschale gemäß aktuellem Preis- & Leistungsverzeichnis (PLV) verlangen.

(14) Der Provider stellt jeweils eine elektronische Rechnung im Kunden-Center (KC) bereit und versendet diese auf Wunsch des Kunden kostenfrei per E-Mail. Hiermit erklärt sich der Kunde einverstanden. Verlangt der Kunde die postalische Zusendung einer Rechnung, kann der Provider hierfür ein angemessenes Entgelt je Rechnung verlangen.

(15) Der Provider ist, sofern der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist, berechtigt, die Preise jederzeit zu erhöhen. Sofern die Preissteigerung deutlich über dem Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten liegt, steht dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der neuen Preise zu. Übt der Kunde das Kündigungsrecht nicht aus, wird der Vertrag mit den neuen Konditionen fortgesetzt.

(16) Der Provider ist berechtigt, die Aktivierung seiner Dienstleistung erst nach Zahlungseingang der vereinbarten Entgelte vorzunehmen.

(17) Gegen Forderungen vom Provider kann der Kunde nur mit unwidersprochenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts sowie der Einrede gemäß den § 639 Abs. 1 BGB und § 478 Abs. 1 BGB.

(18) Bei Überweisungen in, oder Zahlungseingängen aus, einer anderen EWR-Währung oder einer anderen Währung als dem EURO, fallen für jede Überweisung bzw. für jeden Zahlungseingang folgende Bankgebühren an, die dem Kunden in Rechnung gestellt werden: bis 5.000,00 EUR fallen 7,50 EUR an, bis 12.500,00 EUR fallen 12,50 EUR an und über 12.500,00 EUR fallen bis zu 152,00 EUR an. Bei Überweisungen über Target fallen nochmals zzgl. 7,50 EUR an.

§10 Reduzierung von Lizenzmengen bei Sonderkonditionen

(1) Sofern mit dem Kunden zu den im Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis (PLV) hinterlegten Standardkonditionen, abweichende Sonderkonditionen (siehe §10.2) mit den Kunden vereinbart wurden, gelten die folgenden Bedingungen des §10.2 bis §10.6.

(2) Unter die Definition von „Sonderkonditionen“ fallen insbesondere vom PLV abweichende monatliche Nutzungsendgelte, Bereitstellungskosten, Kaufpreise, Mindest- und Folgelaufzeiten, das Einräumen von Sonderkündigungsrechten, die Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten, sowie das Zurverfügungstellen von Zusatzfunktionen, die nicht zum Standardumfang laut PLV gehören und ggf. für den Kunden extra entwickelt wurden.

(3) Die mit dem Kunden in Angeboten und Aufträgen vereinbarten Sonderkonditionen, wurden ausschließlich auf Grundlage - der bereits gebuchten und der vom Kunden avisierten zu buchenden Software-Module und Lizenzmengen, der Vertragslaufzeiten und der ggf. noch zu erwartenden Nachbestellungen - durch den Provider kalkuliert und gewährt.

(4) Bedingt durch eine kundenseitige Reduzierung (Kündigung) der gebuchten Lizenzmengen, verändert sich auch die ursprüngliche Kalkulationsgrundlage der vereinbarten Sonderkonditionen. Dies hat zur Folge, dass es im billigen Ermessen des Providers liegt, für die verbleibenden Lizenzen die Konditionen der monatlichen Nutzungsendgelte auf Grundlage der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung jeweils gültigen, im PLV gelisteten, Konditionen neu zu berechnen und für die verbleibenden Lizenzmengen als neu vereinbarte Konditionen beim Kunden zu hinterlegen.

(5) Für die Neuberechnung der neuen Konditionen sind der Gesamtumsatz, die jeweils gebuchten Lizenzmengen und verwendeten Software-Module des Kunden vor und nach der Kündigung ausschlaggebend.

(6) Der Kunde hat das Recht, einer Änderung der Sonderkonditionen zu widersprechen. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden die neuen Konditionen entsprechend der Ankündigung wirksam. Sofern der Kunde den Änderungen jedoch widersprechen sollte, steht dem Provider ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der neuen Konditionen zu.

§11 Mietverträge

(1) Hat der Kunde durch seine Auftragserteilung Mietsachen verbindlich bestellt, verpflichtet sich der Kunde vor Überlassung der Mietsachen einen separaten Mietvertrag zu den Mietbedingungen des Providers unmittelbar nach dessen Zusendung schriftlich zu schließen und an den Provider zurückzusenden.

(2) Der zu schließende Mietvertrag hat keine eigenständigen, wirtschaftlichen Eigenschaften. Die wirtschaftlichen Eigenschaften wie Mindest- & Folgevertragslaufzeiten und Nutzungsentgelte sind einzig in der Auftragsbestätigung zu finden. Der Mietvertrag regelt ausschließlich die Vereinbarungen und Rahmenbedingungen für eine zweckmäßige und sichere Gebrauchsüberlassung und Betriebsbereitschaft der Mietsachen.

(3) Die zugehörigen Mietbedingungen für Mietverträge „Besondere Geschäftsbedingungen für Mietverträge“ (BGBM) stehen in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Internetpräsenz (<http://www.personal-planer.de/agb.html>) des Providers unter „AGB“ jederzeit zur Ansicht und zum Download bereit.

(4) Der Provider stellt dem Kunden alle Vertragsdokumente für den Mietvertrag als PDF-Datei im Kunden-Center (KC) bereit und versendet diese auf Wunsch des Kunden kostenfrei per E-Mail. Hiermit erklärt sich der Kunde einverstanden. Verlangt der Kunde die postalische Zusendung des Mietvertrages, kann der Provider hierfür ein angemessenes Entgelt verlangen.

(5) Der Provider mietet die bestellten Mietsachen selbst auf Grundlage der Auftragserteilung unmittelbar mit Auftragsbestätigung bei seinen Lieferanten / Drittanbietern und tritt somit unmittelbar für die Mindestvertragslaufzeit in Vorleistung. Somit entfallen keine einsparbaren, abzugsfähigen Aufwendungen auf den Provider. Für eine Rückfinanzierung der Mietsachen ist jedoch ein geschlossener Mietvertrag mit dem Kunden zwingend erforderlich.

(6) Eine verspätete oder unvollständige Rücksendung, oder das Nichtzustandekommen eines Mietvertrages entbindet den Kunden nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der maßgeblich mit Auftragserteilung durch den Kunden und der Auftragsbestätigung durch den Provider vereinbarten Entgelte und Laufzeiten. Ohne Mietvertrag hat der Kunde auf die Erbringung, Überlassung und Bereitstellung der Mietsachen keinen Erfüllunganspruch.

(7) Kommt mit dem Kunden auch nach Anmahnung und Fristsetzung kein Mietvertrag zustande, ist der Provider berechtigt, sämtliche Nutzungsentgelte, Bereitstellungskosten und Instandhaltungspauschalen für die laut Auftragsbestätigung vereinbarte Mindestvertragslaufzeit bzw. Folgelaufzeit (Mindestmietzeit) der entsprechend bestellten Mietsachen als Kompensationszahlung im Voraus zu berechnen. Sofern keine entsprechenden Mindestvertragslaufzeit Angaben in der Auftragsbestätigung vereinbart wurden, gelten die im - bei Vertragsschluss gültigen - Preis- & Leistungsverzeichnis (PLV) aufgeführten Vertragslaufzeiten.

(8) Der Provider behält sich das Recht vor, zur Absicherung der Mietsachen eine entsprechende Kautions vor der Überlassung / Bereitstellung vom Kunden zu verlangen. Die Entscheidung, ob eine Kautions fällig wird und in welcher Höhe die Sicherungsleistung erfolgen muss, liegt im billigen Ermessen des Providers und muss nicht begründet werden. Wobei die Kautionshöhe den aktuellen Provider-Verkaufspreis der Mietsache nicht übersteigen darf. Die Parteien müssen eine Kautionsvereinbarung schriftlich schließen die verbindlicher Bestandteil des Mietvertrages wird.

§12 Kundencenter

(1) Der Provider stellt seinen Kunden ein webbasiertes Verwaltungsportal (im folgenden „Kundencenter“ oder (KC) genannt) kostenfrei bereit. Der Kunde kann sich im Kundencenter unter <https://kc.personal-planer.de> mit seinen persönlichen Zugangsdaten einloggen.

(2) Der Kunde erhält für das KC persönliche Zugangsdaten (i.d.R. per E-Mail oder Post). Außerdem erhält die zeichnungsberechtigte Person des Kunden einmalig einen personalisierten Aktivierungscode (KC-TAN) per Post-Einschreiben. Mit dieser einmalig erforderlichen Aktivierungsprozedur, die zur Freischaltung und Aktivierung des Kundencenters durchlaufen werden muss, wird die Identität der zugriffs- & zeichnungsberechtigten Person sichergestellt.

(3) Der Kunde kann alle vertragsrelevanten Angelegenheiten jederzeit online im Kundencenter (KC) einsehen und verwalten, sowie u.a. Aufträge erteilen, Ansprechpartner (inkl. Rechteverwaltung) verwalten und Vereinbarungen verbindlich schließen.

(4) Der Kunde stimmt mit seiner Anmeldung im Kundencenter zu, dass alle angebotenen Vorgänge, Vereinbarungen und Erklärungen direkt online im KC durchgeführt werden, wodurch das Schriftformerfordernis für diese Fälle entfällt, sofern nicht eine Partei ausdrücklich eine Ausführung in Schriftform fordert (gemäß §2.1). Der Kunde verzichtet hiermit auf die Ausführung der entsprechenden Vereinbarungen in Schriftform.

(5) Verlangt ein Kunde für einen im KC erstellten Vorgang eine Vereinbarung in Schriftform, kann der Provider hierfür ein angemessenes Entgelt für die Erstellung, Bearbeitung, Verwaltung und Archivierung je Dokument / Vorgang nach Zeitaufwand laut PLV verlangen.

(6) Der Entfall des Schriftformerfordernisses gemäß §12.4 gilt ausschließlich nur für die im KC getätigten Vorgänge. Für sämtliche anderen - außerhalb des KC - getroffenen Vorgänge bleibt das Schriftformerfordernis unverändert erhalten.

(7) Der Kunde hat auf die Nutzung des KC zu keiner Zeit einen Erfüllungsanspruch. Der Provider entscheidet nach billigem Ermessen, in welchem Umfang und Zeitraum ein Kunde das KC zur Verfügung gestellt wird und inwieweit die Nutzung eingeschränkt oder erweitert wird.

(8) Der Provider hat das Recht, nach billigem Ermessen, dem Zugriff des Kunden auf das KC einzuschränken oder komplett zu sperren.

§13 Rechte Dritter

(1) Der Kunde versichert ausdrücklich, dass die Bereitstellung und Verarbeitung der Daten der von ihm eingestellten und/oder nach seinen Informationen für ihn vom Provider erstellten Mitarbeiterdaten weder gegen deutsches noch gegen sein, hiervon gegebenenfalls abweichendes, Heimatrecht, insbesondere der Datenschutzrechte, verstößt. Der Provider behält sich vor, Daten, die inhaltlich bedenklich erscheinen, von einer Speicherung auf seinen Servern auszunehmen. Der Provider wird den Kunden von einer etwa vorgenommenen Löschung bzw. Sperrung der Daten unverzüglich informieren.

(2) Für den Fall, dass der Kunde den Nachweis erbringen kann, dass eine Verletzung von Rechten Dritter nicht zu befürchten ist, wird der Provider die betroffenen Daten Dritten wieder verfügbar machen. Von Ersatzansprüchen Dritter, die auf unzulässigen Daten des Kunden beruhen, stellt der Kunde den Provider hiermit frei.

§14 Urheberrechte, Lizenzvereinbarungen

(1) Sofern der Provider dem Kunden Software zur Verfügung stellt, überträgt er dem Kunden ein nicht-ausschließliches Recht für die Dauer der Vertragslaufzeit. Im Übrigen gelten die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Programmhersteller.

(2) Sobald das Nutzungsrecht des Kunden endet (z.B. durch Beendigung des Vertrags), hat der Kunde alle Datenträger mit Programmen, eventuellen Kopien sowie alle schriftlichen Dokumentationen und Werbematerialien an den Provider zurückzugeben. Der Kunde löscht die Software in jeder Form von seinen, oder angemieteten, Rechnern, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist.

§15 Gewährleistung bei Mietsachen und Dienstleistungen

(1) Der Provider ist berechtigt, technische Anlagen und/oder Teile davon auszutauschen bzw. technische Änderungen vornehmen. Ausgetauschte Gegenstände gehen in das Eigentum des Providers über.

(2) Der Kunde hat gemietete oder gelieferte Ware unverzüglich nach deren Ablieferung auf etwaige Mängel, Mengenabweichungen oder Falschlieferrung zu untersuchen. Eine insgesamt oder in Teilen fehlerhafte Bereitstellung oder Lieferung hat er unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Eventuelle Mängel sind darüber hinaus aussagekräftig, insbesondere unter Protokollierung angezeigter Fehlermeldungen, zu dokumentieren. Der Kunde ist verpflichtet, vor Anzeige des Mangels zunächst eine Problemanalyse und Fehlerbeseitigung nach dem Bedienerhandbuch, oder anderweitig vom Provider dafür zur Verfügung gestellten Dokumentationen, durchzuführen. Die Anzeigefrist beträgt für Mängel, die bei der nach Art der Ware gebotenen sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, längstens eine Woche. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Ist der Kunde Kaufmann und versäumt er die unverzügliche, frist- oder formgerechte Anzeige des Mangels, gilt die Ware in Ansehung dieser Mängel als genehmigt.

(3) Soweit eine ordnungsgemäß erstattete Mängelanzeige begründet ist, liefert der Provider kostenlos Ersatz. Der Provider ist berechtigt, nach seiner Wahl, statt der Lieferung von Ersatzware, Mängel nachzubessern. Der Provider ist verpflichtet, sein Wahlrecht spätestens 10 Tage nach Zugang der Mängelanzeige bei dem Provider auszuüben. Andernfalls geht das Wahlrecht auf den Kunden über. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, die Rückgängigmachung (Wandelung) des Vertrages oder entsprechende Herabsetzung des vereinbarten Preises (Minderung) zu verlangen.

(4) Der Kunde muss, im Rahmen der Gewährleistung, gegebenenfalls einen neuen Programm-/Entwicklungsstand übernehmen, es sei denn, dies führt für ihn zu unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen.

(5) Der Kunde hat den Provider bei einer möglichen Mängelbeseitigung nach Kräften zu unterstützen.

§16 Gewährleistung bei Kaufsachen

- (1) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Bei dem Verkauf gebrauchter Waren wird die Gewährleistungsfrist mit Ausnahme der im Satz 2 genannten Schadensersatzansprüche auf 3 Monate reduziert.
- (3) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- (5) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- (6) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (7) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.

§17 Leistungsstörungen, Haftungsbeschränkung

- (1) Der Provider haftet gleich aus welchem Rechtsgrund nur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- (2) Der Provider übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus einer verspäteten Störungs- oder Mängelanzeige des Kunden herrühren. Als verspätet gilt eine Anzeige, wenn sie nicht unverzüglich nach Kenntnisnahme und Durchführung einer zumutbaren Fehlersuche durch den Kunden, spätestens jedoch binnen 7 Tagen nach Auftreten der Störung beim Provider entweder über das Kunden-Center (KC) oder per E-Mail an support@personal-planer.de bzw. schriftlich an 4Mis GmbH, Abt. Kundenservice, An der Burgmühle 2, 53881 Euskirchen, Deutschland oder per Telefax an +49 (0) 2236 / 4805-999 eingegangen ist.
- (3) Hat der Kunde die beanstandete Störung oder den Mangel zu vertreten oder liegt in Wirklichkeit eine Störung oder ein Mangel nicht vor oder nicht im Verantwortungsbereich des Providers und konnte der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche erkennen (sog. unberechtigte Störungsmeldung), so ist der Kunde verpflichtet, dem Provider die durch die Überprüfung oder Störungsbeseitigung entstandenen Kosten in angemessenem Umfang und gemäß dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis des Providers zu erstatten. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, geringere Kosten nachzuweisen.
- (4) Der Provider haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit vom Provider oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Provider nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (5) Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 des vorstehenden Absatzes §17.4 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- (6) Bei grober Fahrlässigkeit haftet der Provider nach den gesetzlichen Vorschriften, bei Vermögensschäden jedoch maximal in Höhe der in §7 Abs. (2) TKV niedergelegten Höchstsätze (z. Zt. € 12.782,30).

(7) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

(8) Der Provider haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit vom Provider oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung vom Provider wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz neben der Leistung ist auf das vom Kunden zu entrichtende Jahresentgelt beschränkt. Für den Schadensersatz statt der Leistung wird die Haftung auf ein vom Kunden zu entrichtendes Jahresentgelt beschränkt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind – auch nach Ablauf einer vom Provider gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehenden Beschränkungen gelten jedoch nicht bei der Haftung wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(9) Die Haftung für alle übrigen Schäden, insbesondere Folgeschäden, mittelbare Schäden oder entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.

(10) Soweit die Haftung des Providers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Providers.

§18 Freistellung

(1) Der Kunde verpflichtet sich, den Provider im Innenverhältnis von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf rechtswidrigen Handlungen des Kunden oder inhaltlichen Fehlern der von diesem zur Verfügung gestellten Informationen beruhen. Dies gilt insbesondere für Datenschutzverletzungen.

§19 Datenschutz

(1) Der Provider weist gemäß §33 BDSG darauf hin, dass personenbezogene Daten (Bestandsdaten) und andere Informationen, die sein Nutzungsverhalten (Verbindungsdaten) betreffen (z.B. Zeitpunkt, Anzahl und Dauer der Verbindungen, Zugangskennwörter, Up- und Downloads), vom Provider während der Dauer des Vertragsverhältnisses gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist. Der Kunde erklärt sich mit der Speicherung einverstanden.

(2) Der Provider verpflichtet sich, dem Kunden auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft zu erteilen. Der Provider wird weder diese Daten noch den Inhalt privater Nachrichten des Kunden an Dritte weiterleiten. Dies gilt nur insoweit nicht, als der Provider gesetzlich verpflichtet ist, Dritten, insbesondere staatlichen Stellen, solche Daten zu offenbaren.

(3) Der Provider weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen wie dem Internet nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Der Kunde weiß, dass der Provider das auf dem Webserver gespeicherte Seitenangebot und unter Umständen auch weitere dort abgelegte Daten des Kunden aus technischer Sicht jederzeit einsehen kann. Auch andere Teilnehmer am Internet sind unter Umständen technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren.

§20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des Kollisionsrechts; Art. 3 EGBGB bleibt unberührt. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts nach §7 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

(2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, Köln. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Der Provider ist abweichend hiervon berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

(3) Erfüllungsort ist Euskirchen, Bundesrepublik Deutschland.

§21 Form, Änderungsbefugnis

(1) Beide Vertragsparteien können Willenserklärungen in elektronischer Form oder in Textform abgeben. Diese gelten als schriftlich abgegeben, soweit nicht in diesen Geschäftsbedingungen die elektronische Form bzw. die Textform im Einzelfall ausdrücklich ausgeschlossen ist oder ein gesetzliches Schriftformerfordernis besteht.

(2) Der Provider ist berechtigt, künftig seine Leistungen zu erweitern, zu ändern und Verbesserungen vorzunehmen; dies gilt insbesondere, wenn die Leistungsanpassung dem technischen Fortschritt dient oder erforderlich erscheint, um Missbrauch zu verhindern, oder dem Provider auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Leistungsanpassung verpflichtet ist. Freiwillige, unentgeltliche Leistungen oder Dienste vom Provider, die ausdrücklich als solche bezeichnet sind, können jederzeit eingestellt werden. Der Provider wird hierbei jedoch auf berechnete Interessen des Kunden Rücksicht nehmen.

§22 Hinweise nach Batterieverordnung

(1) Zum Lieferumfang der von uns verkauften Waren können Batterien gehören. Der Kunde ist nach der Batterieverordnung gesetzlich zur Rückgabe aller gebrauchten Batterien verpflichtet. Der Kunde kann deshalb Batterien, die er bei uns gekauft hat, unentgeltlich bei den öffentlichen Sammelstellen in seiner unmittelbaren Nähe abgeben oder an den Provider zurücksenden. Batterien, zu deren Rückgabe der Kunde verpflichtet ist, werden jeweils durch Zeichen, bestehend aus einer durchgestrichenen Mülltonne und dem chemischen Symbol des für die Einstufung als schadstoffhaltig ausschlaggebenden Schwermetalls (Cd für Cadmium, Hg für Quecksilber oder Pb für Blei), gekennzeichnet.

§23 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden zu dem Vertrag mit dem Kunden und diesen AGB wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie alle vertragsbezogenen Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der **Schriftform**. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

(2) Alle Informationen und Erklärungen des Providers, mit Ausnahme von Kündigungserklärungen, können auf elektronischem Weg an den Kunden, insbesondere über das Kundencenter (KC) oder per E-Mail an die vom Kunden mitgeteilte E-Mail-Adresse, gerichtet werden. Dies gilt auch für Abrechnungen, Auftragsbestätigungen und Vertragsänderungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses.

(3) Übernimmt eine andere Gesellschaft die Tätigkeit des Providers und bietet diese Gesellschaft dem Kunden einen Vertrag an, der einem mit dem Provider geschlossenen Vertrag entspricht, so kann der Provider den bestehenden Vertrag fristlos kündigen.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine ausfüllungsbedürftige Lücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder der Lücke tritt eine dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung nahekommende Regelung, die von den Parteien vereinbart worden wäre, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.